

buch zu stellen/und Schichtmeister und Steiger zur Seche verenden lassen.

19 Nach dem Bestätigen dem Grund: Herren dem Erb: Kay ansagen/ und im Gegenbuch gewehren lassen.

20. Von Stollen aber darff er niemand den Erbtheil anbieten/ vielweniger geben / so er aber leichtlicher sincken oder Halden stürzen würde/hat er um den Raum/nach Erkänntniß der Berg: Ambtleute/ Abtrag zu thun.

21. So einer Fundgruben oder Maassen auff Obergängen am Tage oder in der Teufe auffgenommen/ sein Feld zum Theil ins Hangende/ theils ins Liegende/ eines ältern und zuvor verliehenen Ganges gestracket / der soll iedes Theil seines Feldes / so der Gang in Hangend: und Liegenden augenscheinlich/ und die Bierung durch den Aeltern abgebaut ist / absonderlich bauen/ oder gewarten/ daß das verlegene Theil auff erfolgtes Freymachen andern verliehen werde.

22. Weil ein ieder Erbfluß ein Gegendrumm machet/ und das Gebürge scheidet/ so kan der Finder oder Muther seine Fundgrube und Maassen weiter nicht/ als biß zum Mittel des Erbflusses erstrecken / und müssen also die Maassen / unangesehen/ ob sie gleich in ihrer Muthung älter / dem Gegendrumm weichen. So aber nachgehends der Strom einen andern Lauff nimmet / oder an einem Ufer etwas ab: und dem andern ansetzt / auff dem Fall bleibt es bey voriger Streckung des Feldes/ und kan dadurch denen Sechen weder zu: noch ab: gehen.

Ober=